

## Liechtenstein: Wohnsitzerfordernis für eine Erwerbstätigkeit fällt

Jürgen WAGNER, Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz<sup>1</sup>

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2006 einen Vernehmlassungsbericht zur Aufhebung des Wohnsitzerfordernisses für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt.<sup>2</sup>

Die Bedingung eines inländischen Wohnsitzes für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit stellt grundsätzlich eine Beschränkung der Personenfreizügigkeit dar und widerspricht somit Sinn und Zweck des EWR-Abkommens. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund einer restriktiven Regelung bezüglich der Wohnsitznahme in Liechtenstein. Es besteht mittlerweile eine ständige Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, wonach ein inländisches Wohnsitzerfordernis für die Übernahme eines Geschäftsführer- bzw. Verwaltungsratsmandats mit der Niederlassungsfreiheit gemäss EWR-Abkommen unvereinbar ist. Ein solches inländisches Wohnsitzerfordernis befindet sich derzeit u.a. noch im Bankengesetz sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz. Des Weiteren wird heute für die Zulassung zur Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Treuhänderprüfung verlangt, daß der Bewerber seinen Wohnsitz im Inland hat oder dort eine praktische Tätigkeit ausübt. Ein solches Erfordernis ist EWR-rechtlich nicht haltbar und führt zudem zu Problemen bei der praktischen Anwendung. Diese "inländischen" Wohnsitzerfordernisse sollen daher mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen aufgehoben werden.

Darüber hinaus bestehen "Wohnsitzerfordernisse im EWR" für den Berufszugang von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und Treuhändern sowie den qualifizierten Verwaltungsrat. Die Anwendung solcher Wohnsitzerfordernisse ist nicht nur im Lichte des EWR-Abkommens problematisch, sondern führt auch in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sollen hier Abhilfe schaffen.

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt Jürgen WAGNER ist Wirtschaftsanwalt in Konstanz, ausserdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich sowie in Vaduz tätig. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum schweizerischen und liechtensteinischen Gesellschafts- und Bankrecht sowie Dozent für Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule Liechtenstein.

<sup>2</sup> Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 06.07.2006. Hierzu Vernehmlassungsbericht vom 04.07.2006, Nr. RA 2006/1764-9424.

Aufgrund der Vaduzer Konvention bzw. der Umsetzung des bilateralen Protokolls zwischen Liechtenstein und der Schweiz über den Personenverkehr sind schweizerische Staatsangehörige gleich wie EWR-Staatsangehörige zu behandeln. Die Vaduzer Konvention geht weniger weit als das EWR-Abkommen. Sie enthält analog zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU die Personenfreizügigkeit, jedoch nur in beschränktem Ausmaß Elemente der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit. In Bezug auf schweizerische Staatsangehörige sind bestehende inländische Wohnsitzerfordernisse hinsichtlich einer dauernden selbständigen Erwerbstätigkeit (Niederlassung) nicht mehr zulässig. Die Aufrechterhaltung von Wohnsitzerfordernissen für die Übernahme eines Geschäftsführer- oder Verwaltungsratsmandats einer juristischen Person wäre gemäss der Vaduzer Konvention weiterhin möglich. Die Praxis hat aber gezeigt, dass seitens der Wirtschaft und in der Verwaltungspraxis ein breit abgestütztes Bedürfnis besteht, auch diese Wohnsitzerfordernisse abzuschaffen und den nationalen Beschäftigungsmarkt auf diese Weise für schweizerische Staatsangehörige weiter zu öffnen. Dies soll mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen verwirklicht werden.